

**RS OGH 1997/5/26 2Ob588/95  
(2Ob589/95), 3Ob176/01f,  
2Ob123/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1997

## Norm

ABGB §648

ABGB §649

ABGB §650

ABGB §652

ABGB §662

ABGB §709

## Rechtssatz

Die der Vermächtnisnehmerin (hier auch Alleinerbin) erteilte "Auflage", einem Dritten an der gesamten Liegenschaft "das Nachvermächtnis" einzuräumen, erweist sich inhaltlich hinsichtlich der in den Nachlaß fallenden Liegenschaftshälfte des Erblassers als Nachvermächtnis und stellt sich inhaltlich bezüglich der der Vermächtnisnehmerin gehörenden Liegenschaftshälfte als Untervermächtnis (Sublegat) dar.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 588/85  
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 588/85  
Veröff: SZ 70/102
- 3 Ob 176/01f  
Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 176/01f  
Vgl auch; Beisatz: Ein Sublegat liegt vor, wenn ein Legatar zur Erfüllung eines Legats verpflichtet wird. Hat der Legatar hingegen die vermachte Sache selbst nach bestimmter Zeit oder bei Eintritt einer Bedingung einer anderen Person zu überlassen, liegt ein Nachlegat im Sinne des §652 ABGB vor. (T1)
- 2 Ob 123/20g  
Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 123/20g  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107757

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)